

# **GESETZENTWURF**

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Neuordnung der Sportförderung im Saarland

Der Landtag wolle beschließen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes Nr. 1358 über den Landessportverband für das Saarland**

Das Gesetz Nr. 1358 über den Landessportverband für das Saarland vom 8. November 1995 in seiner derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Organe**

Organe des Landessportverbandes für das Saarland sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

#### **2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) In der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind die von dem jeweiligen Mitglied gewählten Vertreterinnen und Vertretern teilnahme- und stimmberechtigt. Die Zahl der von den Mitgliedern zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter bemisst sich nach der jeweiligen Mitgliederstärke, wobei jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 über mindestens eine und höchstens fünf Stimmen verfügt. Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 verfügt über eine Stimme. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder die Satzung. Ferner befindet sie über alle Angelegenheiten des Landessportverbandes für das Saarland, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

Ausgegeben: 04.04.2019

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre jeweils sieben Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich die Berichte des Vorstandes sowie der Geschäftsführung entgegen.

### **3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; zwei Wiederwahlen in Folge sind zulässig.

(2) Dem Vorstand gehören zudem sowohl eine/ein Vertreterin/Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde sowie eine/ein Vertreterin/Vertreter des Ministeriums für Finanzen und Europa mit jeweils beratender Stimme an.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus eigenen Reihen eine Vorstandsvorsitzende / einen Vorstandsvorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Eine der Stellvertreterinnen / Einer der Stellvertreter übt die Funktion eines Finanz-Vorstandes aus; ihr / ihm untersteht die administrative Geschäftsführerin / der administrative Geschäftsführer.

(4) Der Vorstand vertritt den Landessportverband für das Saarland nach außen. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Landessportverbandes für das Saarland gehören, insbesondere über den Haushaltsplan. Er bestimmt einvernehmlich mit dem Rechnungshof des Saarlandes nach erfolgter Ausschreibung für fünf Jahre eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin / einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, der/dem der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen ist.

(5) Der Vorstand informiert gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferin / dem Wirtschaftsprüfer jährlich die Mitgliederversammlung über die Finanzlage des aktuellen sowie den Jahresabschluss des Vorjahres.

(6) Das Nähere, insbesondere die Abberufung seiner Mitglieder sowie die Nachfolge von abberufenen oder sonst ausgeschiedenen Mitgliedern regelt die Satzung.

### **4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung ist mit der Leitung des Landessportverbandes für das Saarland betraut. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vollzieht den Haushalt.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus je einer/einem für die sportlichen Belange zuständigen sowie einer administrativen Geschäftsführerin / einem administrativen Geschäftsführer. Beide Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig und unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip. Keiner der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer darf dem Vorstand angehören. Ihre Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

(3) Die/Der für die sportlichen Belange zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer wird durch Ausschreibung vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestellt. Ihre/Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und ist verlängerbar.

(4) Die/Der administrative Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist insbesondere für den finanziellen Bereich zuständig und wird durch Ausschreibung vom Vorstand im Einvernehmen mit der Rechtsaufsicht bestellt. Ihre/Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre, ist verlängerbar und endet mit dem 65. Lebensjahr.

(5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

#### **5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Einnahmen**

Der Landessportverband für das Saarland bestreitet seine Aufgaben insbesondere aus den ihm zugewiesenen Haushaltsmitteln des Saarlandes.

#### **6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Ehrenamtlich Tätige**

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptberuflich und die des Vorstandes ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach dem aktuell gültigen Saarländischen Reisekostenrecht (Antragsverfahren).

#### **7. § 11 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Der Landessportverband für das Saarland hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Finanzen und Europa im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Saarländischen Landtages.

(2) Die Geschäftsführung leitet der/dem berufenen Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss bis 31.03. des Folgejahres zur Prüfung zu. Über die Prüfung des Jahresabschlusses berichtet die Wirtschaftsprüferin / der /Wirtschaftsprüfer nebst Lagebericht dem Vorstand binnen vier Monaten. Der Vorstand legt bis zum 30. September des folgenden Jahres den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung mit zeitgleicher Entlastung vor.

(3) Dem Rechnungshof des Saarlandes obliegt das uneingeschränkte Prüfungsrecht. Prüfungen im 10-Jahres-Turnus sind wünschenswert.

(4) Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplans gelten die für die staatliche Haushaltsführung vorgesehen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften - insbesondere die Landeshaushaltsordnung, das Vergaberecht sowie die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - entsprechend.

**8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:****Aufsicht**

Der Landessportverband für das Saarland unterliegt hinsichtlich der sportlichen Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde und bezüglich der Finanzaufsicht dem Ministerium für Finanzen und Europa.

**9. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewählten Organe führen ihre Aufgaben bis zu den binnen Jahresfrist durchzuführenden Neuwahlen sowie Neueinstellungen fort.

**Artikel 2****Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar)**

Das Saarländische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) vom 20. Juni 2012 in seiner derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

An der Saarland-Sporttoto GmbH ist das Saarland zu 4/7 und der Landessportverband für das Saarland zu 3/7 beteiligt.

**2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:**

In dem Gesellschaftsvertrag der Saarland-Sporttoto GmbH ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zu bestellen, dem die/der Vorsitzende des im Landtag neu zu gründenden Ausschusses, vier amtierende Vertreterinnen/Vertreter der Landesregierung - hiervon eine/ein Vertreterin/Vertreter der Beteiligungsverwaltung beim Ministerium für Finanzen und Europa - sowie die/der Vorstandsvorsitzende und der Finanz-Vorstand des Landessportverbandes für das Saarland angehören.

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich.

**3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, welche sich durch ein externes Ausschreibungsverfahren qualifizieren und nach Anhörung des Aufsichtsrates durch die Landesregierung für fünf Jahre bestellt und abberufen werden. Dem Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Saarländischen Landtages steht hinsichtlich dieser Personalien ein Vetorecht zu. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die Saarland Sporttoto GmbH berichtet einmal jährlich zum 01.10. des Folgejahres dem Rechnungshof des Saarlandes über seine Geschäfte.

Alle aus den Gewinnen den Destinatären sowie dem Sport zugewiesenen Gelder gehen ab 500 € pro Empfänger und Jahr Einzelbeschlüsse vor. Die Nachweisführung obliegt der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat.

#### **4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, stehen von den Spieleinsätzen der Lotterien und Sportwetten der Saarland-Sporttoto GmbH den nachgenannten Empfängern und Förderungszwecken folgende Anteile zu:

1. 12,5 Prozent dem Haushalt des Saarlandes zur Förderung des Sports,
2. 1,5 Prozent, mindestens aber 1 534 000 Euro, der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
3. 1,0 Prozent der Landesakademie für musisch-kulturelle Bildung e.V. für die vom Verein unterhaltene Akademie und zur Förderung kultureller Aufgaben,
4. 0,75 Prozent zur Förderung kultureller Projekte, insbesondere zur Förderung von Projekten im Bereich der Bildung, der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft und der Denkmalpflege und
5. 0,4 Prozent zur Förderung sozialer Zwecke.

Über die Verteilung der Mittel nach Satz 1 Nummer 1 entscheidet ein vom Landtag des Saarlandes zu diesem Zwecke einzurichtender Ausschuss. Über die Verteilung der Mittel nach Satz 1 Nummer 4 entscheidet für den Bereich der Bildung das für das Bildungswesen zuständige Ministerium, für den Bereich der Wissenschaft das für Wissenschaft zuständige Ministerium und für den Bereich der Denkmalpflege das für Denkmalpflege zuständige Ministerium. Über die Verteilung der Mittel nach Satz 1 Nummer 5 entscheidet das für Soziales zuständige Ministerium. Die in Satz 1 Nummer 3 genannten Empfänger sowie die aus Mitteln nach Satz 1 Nummer 4 und 5 geförderten Empfänger verwenden die ihnen zugewiesenen Mittel gemäß den Richtlinien der Landesregierung; hierbei ist das Benehmen mit den für die jeweiligen Verwendungszwecke zuständigen Ministerien herzustellen.

Werden Lotterien oder Sportwetten mit festen Gewinnausschüttungsbeträgen veranstaltet, deren Gewinnplan oder mathematisch berechnete Gewinnausschüttungskonzeption einen geringeren Gesamtabgabesatz als den in Satz 1 geregelten zur Folge haben kann, werden die in Satz 1 genannten Prozentsätze anteilig ermäßigt.

Über die Verwendung der nach Abzug der Kosten und Steuern verbleibenden Überschüsse entscheidet der Aufsichtsrat der Saarland-Sporttoto GmbH mit Genehmigung des für das Glücksspielwesen zuständigen Ministeriums.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**B e g r ü n d u n g:**

erfolgt mündlich.